

— für Sie Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung anderer konkreter Verpflichtungen zur Durchführung des Kundendienstes.

3. Bei der Festlegung des Tatbestandes für die Erhebung der Konventionalstrafe und ihrer Höhe haben die Partner insbesondere die Spezifik der Erzeugnisse und die Besonderheiten ihres Kundendienstes zu berücksichtigen,

x

## § 27 C

1. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner.
2. In den Fällen, in denen die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der Nichtgewährung einer gehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder der Durchführung anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise abzuweisen.

## § 27 D

Aus den Tatbeständen, für die im Vertrag keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen festgelegt ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den verursachten Schaden zu ersetzen.

## § 27 E

1. In den Fällen, in denen die Geltendmachung von Schadenersatz zugelassen ist, entsteht die Pflicht des einen Partners, dem anderen Partner den Schaden, der durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung von Verpflichtungen verursacht wurde, zu ersetzen beim Vorliegen der Gesamtheit folgender Umstände:
  - a) wenn eine Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
  - b) wenn infolge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Partner dem anderen Partner ein materieller Schaden zugefügt wurde;
  - c) wenn zwischen der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner und dem dem anderen Partner zugefügten materiellen Schaden ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht;
  - d) wenn der Schuldner an der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung die Schuld trägt.
2. Bei der Bestimmung der Schuld gilt als Kriterium die Sorgfalt, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
3. Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die in den Punkten a, b und c der Ziff. 1 dieses Paragraphen vorgesehen sind sowie der Schadenshöhe. Die Schuld des Schuldners wird vermutet.

## § 27 F

1. Als Schaden gelten die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens sowie entgangener Gewinn.
2. Als Schaden gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen sind die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ersetzt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist.

3. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger hätte verhindern können, wenn er die Sorgfalt angewendet hätte, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
4. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, als Forderungen auf Schadenersatz Konventionalstrafenbeträge gegenseitig geltend zu machen, die sie an Inlandspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder mit Wirtschaftsverträgen gezahlt haben.
5. Indirekter Schaden wird nicht ersetzt.

## § 27 G

1. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag und eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.
2. Für Ausnahmefälle, in denen die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen dazu führt, daß die normale Durchführung des Kundendienstes unmöglich ist, können die Partner im Vertrag das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und die Bedingungen, unter denen ein solcher Rücktritt zulässig ist, vorsehen.

## § 27 H

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn diese Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.
2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.
3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus dem Vertrag hervorgeht.
4. Die Beweislast für das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit befreien, trägt der Schuldner.

## § 27 I

1. Der Partner, für der die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im § 27 H genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner schriftlich über das Eintreten dieser Umstände unverzüglich, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter dieser Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.
2. Die Umstände, die den Partner von der Verantwortlichkeit für eine völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt sein.
3. Die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung des anderen Partners durch den Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich geworden ist, über das Eintreten von Umständen, die ihn von der Verantwortlichkeit befreien, hat den Ersatz des Schadens zur Folge, der durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurde.

## § 27 K

In den im § 27 H vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entsprechend dem Zeitraum verlängert, im Laufe dessen solche Umstände und ihre Folgen andauern.

## § 27 L

Falls der Verkäufer den Kundendienst im Lande des Käufers durchführt, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts auf die Beziehungen der Partner entsprechende Anwendung.